



Herrn
Fabio De Masi
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

TEL
FAX

DATUM Berlin, 14. Oktober 2020

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Oktober 2020
Frage Nr. 100

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Wie viele Aufträge auf welches gesamte Volumen haben Bundeskanzleramt, Bundesministerien und nachgeordnete Behörden an das Beratungsunternehmen EY in dieser Legislaturperiode erteilt, und wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer Ausschreibungen und Auftragsvergaben vor dem Hintergrund des Wirecard Skandals weiterhin mit EY zusammen arbeiten?

Antwort:

Zum Volumen der vom Bundeskanzleramt, den Bundesministerien und deren unmittelbar nachgeordneten Behörden an das Beratungsunternehmen EY vergebenen öffentlichen Aufträge wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Lisa Paus, Dr. Danyal Bayaz, Stefan Schmidt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Abschlussprüfungsgesellschaften und ihr Aufsichtssystem“ auf BT-Drucksache 19/22562 verwiesen. Danach betrug das Volumen der in dem Zeitraum Anfang 2017 bis August 2020 an EY insgesamt vergebenen öffentliche Aufträge rund 50.945.400 Euro.

Im Hinblick auf eine mögliche künftige Zusammenarbeit der Bundesregierung mit EY im Rahmen von Ausschreibungen und Auftragsvergaben ist darauf hinzuweisen, dass die Berufsaufsichtsverfahren im Zusammenhang mit den Jahres- und Konzernabschlussprüfungen bei der Wirecard AG noch nicht abgeschlossen sind. Nach den Regelungen des Vergaberechts überprüft der Auftraggeber die Eignung der Bewerber und Bieter anhand der für das konkrete Vergabeverfahren festgelegten Eignungskriterien sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen. Zu den zwingenden Ausschlussgründen zählen insbesondere rechtskräftige Gerichtsentscheidungen aufgrund bestimmter, in § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) abschließend aufgezählter, einem Unternehmen zurechenbarer Straftaten. Daneben kommt ein Ausschluss von Vergabeverfahren bei Vorliegen eines fakultativen Ausschlussgrundes nach § 124 GWB auch ohne rechtskräftige Entscheidung in Betracht. Ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB liegt dann vor, wenn das Unternehmen „nachweislich“ eine schwere Verfehlung begangen hat, die die Integrität des Unternehmens insgesamt in Frage stellt. Die Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens stellt alleine noch keinen Grund für die Annahme des Vorliegens eines vergaberechtlichen Ausschlussgrundes dar. Die Prüfung der Voraussetzungen der Ausschlussgründe und die Entscheidung über einen Ausschluss eines Bieters vom Vergabeverfahren obliegt der Verantwortung der jeweils handelnden Vergabestelle bzw. des im Einzelfall für die Beschaffung zuständigen Bundesressorts unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls.

Mit freundlichen Grüßen

